



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Große selbstständige Städte

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp

Mail:

Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

15.11-12235-3.1
-12235-3.3

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- Hannover
6235 21.06.2017

Fax: (0511) 1 20 99 62 35

**Hinweise zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme eines Aus-
bildungsverhältnisses oder einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit**

Mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz wurde die Restriktion der räumlichen Beschränkung während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 59 a i. V. m. § 56 AsylG, Erlöschen der räumlichen Beschränkung in der Regel nach drei Monaten ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet) reduziert. Mit § 60 Abs. 1 AsylG wurde die Erteilung einer Wohnsitzauflage für Asylbegehrende, die ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sicherstellen können, vorgeschrieben (gebundene Entscheidung). Damit dürfen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung zum Wohnen verpflichtet sind und ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren, nicht mit einer Wohnsitzauflage belegt werden; soweit vorher eine solche verfügt wurde, ist sie aufzuheben (§ 60 AsylG).

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Änderung des § 10 a AsylbLG. Nach der Gesetzesbegründung¹ soll aufgrund der Änderungen im AsylG und AufenthG (räumliche Beschränkung und Wohnsitzauflage) über die Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes – insbesondere während des Asylverfahrens, aber auch in Fällen des § 23 Abs. 1



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

¹ BT-Drs. 18/6185, S. 46 f.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

und § 24 AufenthG – gewährleistet werden, dass die lastengerechte Verteilung auf der Basis des Verteilverfahrens weiterhin sichergestellt bleibt.²

Sofern durch die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, bleibt die Asylbewerberin oder der Asylbewerber zur Wohnsitznahme verpflichtet. Dies ist zunächst in der Regel der in der Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG bestimmte Ort (§ 60 Abs. 1 AsylG). Sofern in den vorgenannten Fällen ein Umzug vorgesehen ist, kann während des laufenden Asylverfahrens auf Antrag eine Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG für die Zukunft geprüft werden. Hierbei sind wie bei der ursprünglichen Verteilung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Hinweise:

Aufhebung der Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG wegen Sicherung des Lebensunterhaltes

I. Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht

Asylbegehrende, die ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren, dürfen nicht mit einer Wohnsitzauflage belegt werden; soweit vorher eine solche verfügt wurde, ist diese aufzuheben (§ 60 AsylG).

Bei einem Umzug dieser Personen geht die örtliche Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde am neuen Wohnort über (AufenthG und AsylG enthalten keine speziellen Regelungen über die örtliche ausländerbehördliche Zuständigkeit, so dass allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht gilt – gewöhnlicher Aufenthaltsort, § 1 NVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Die neu zuständig gewordene Ausländerbehörde muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informieren und das Ausländerzentralregister (AZR) aktualisieren.

² Siehe Kommentar Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016: Rn 14 und 15 zu § 60 AsylG; Kommentar Mergler/Zink Stand März 2016 zu § 10 a AsylbLG

II. Leistungsrecht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG begründet die Zuständigkeit der Kommune nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.³ In diesen Fällen kann auch keine Befreiung durch § 10 a Abs. 1 S. 4 AsylbLG – Beendigung der Leistungsgewährung – erreicht werden. In der Folge führt dies dazu, dass in Fällen, in denen eine Wohnsitzauflage wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgehoben werden muss oder erst gar nicht erteilt werden darf, die die Zuständigkeit begründende Verteil- und Zuweisungsentscheidung weiterhin gilt. Damit ist die Asylbewerberin oder der Asylbewerber zwar nicht verpflichtet, in der bisherigen Gemeinde ihren oder seinen Wohnsitz zu nehmen; sollte sie oder er aber wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen wollen/müssen, ergibt sich die Zuständigkeit des kommunalen Kostenträgers aus der Verteil- und Zuweisungsentscheidung des Landes und des Bundes.

In diesen Fällen bedarf es in der Regel keiner Umverteilung. Das öffentliche Interesse an einer belastungsgerechten Verteilung steht bei der Verteilung und Zuweisung im Vordergrund.⁴ Außerdem wäre in diesen Fällen eine Umverteilung – mangels bestehender Wohnsitzauflage – auch nicht für einen Wohnsitzwechsel zur Aufnahme und Ausübung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit erforderlich.⁵ Die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG oder nach § 51 AsylG bleibt bestehen und behält im Falle des Wiedereintretens der Geltendmachung von Asylbewerberleistungen die Zuständigkeit der Leistungsbehörde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Vor diesem Hintergrund sollten Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei Aufhebung der Wohnsitzauflage darüber belehrt werden, dass auch bei Aufhebung der Wohnsitzauflage bzw. Nichtbestehen einer Wohnsitzauflage im Falle einer erneuten Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich weiterhin die in der Zuweisungsentscheidung bestimmte Kommune für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig bleibt und damit für diese eine erneute Wohnsitzverpflichtung zur Folge haben wird. Eine Umverteilung und Zuweisung an den Ort des Beschäftigungsverhältnisses kommt nur in besonderen Härtefällen in Betracht.

³ Kommentar Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016 Abschnitt V Rn 14 und 15 zu § 60 AsylG; Kommentar Mergler/Zink Stand März 2016 Rn 4, 6 13, 26, 27, 61 und 67 zu § 10a AsylbLG

⁴ Kommentar Kluth/Heusch, Ausländerrecht 13. Edition Stand: 01.02.2017: Rn. 13 zu § 50 AsylG

⁵ Siehe Kommentar Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016: Rn 14 und 15 zu § 60 AsylG; Kommentar Mergler/Zink Stand März 2016 zu § 10 a AsylbLG

Bei Änderungen der Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 AsylG würden weiterhin gleichzeitig die Verteil- und Zuweisungsentscheidungen mit geändert werden.

Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses unter Beibehaltung einer Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG

Grundsätzlich kann der Nachweis der Aufnahme oder Bestehens eines (konkreten) qualifizierten Ausbildungsverhältnisses in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf einen Umverteilungsgrund nach § 50 Abs. 4 S. 4 AsylG darstellen, weil ohne Änderung der Verteilentscheidung kein Wohnsitz am Ort des Ausbildungsverhältnisses begründet werden darf. Dieser humanitäre Grund kann dann von besonderem Gewicht im Sinne des § 50 Abs. 4 S. 4 AsylG sein, wenn die Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle von der Entfernung oder Anfahrtzeit vom bisherigen Wohnort nachweislich eine zumutbare Grenze überschreitet. In diesen Fällen erscheint es angezeigt, vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtslage, bei der Ermessensausübung zugunsten einer Umverteilung der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers zu entscheiden.

Im Auftrage



Brengelmann